

durch die Privatkopieschranke, Art. 5 Abs. 2 lit. b InfoSoc-RL, § 53 UrhG privilegiert sind, da diese nach ihrem Wortlaut nur Vervielfältigungen aus ‚offensichtlich‘ rechtswidrigen Quellen ausschließt.⁹⁷

ee) *Streaming aus technologischer Sicht.* An dieser Stelle ist kurz auf die Technologie des **Streamings** einzugehen, die je nach der konkreten Ausgestaltung Vervielfältigungen von unterschiedlich langer Lebensdauer und – folglich – urheberrechtlicher Relevanz generiert. Unter Streaming versteht man das gleichzeitige Empfangen und Wiedergeben von Video- oder Audiodateien aus einem Rechnernetz. Dabei sind zunächst das Live-Streaming, also die gleichzeitige Übermittlung des Streams zum vom Anbieter festgelegten Zeitpunkt (Multicast), und das On-Demand-Streaming, bei dem der Nutzer die Datenübertragung orts- und zeitunabhängig individuell auslösen kann (Unicast), zu unterscheiden. Der Streambetreiber verwirklicht erlaubnispflichtige Nutzungshandlungen in Bezug auf das gestreamte Werk, nämlich beim Multicast (Live-Streaming) das Senden gem. § 20 UrhG, beim Unicast (On-Demand-Streaming) die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung, §§ 16 Abs. 1, 19a UrhG. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des nutzerseitigen Abrufs gestreamter Inhalte ist ein genauerer Blick auf die hierbei ablaufenden technischen Prozesse erforderlich: Während beim sog. **True Streaming** je nach gewählter Puffergröße nur einzelne Segmente im Zwischenspeicher des Endgeräts abgelegt, und nach dem Auslesen der Daten durch das Abspielprogramm wieder überschrieben werden, liegt beim **Progressive Download** am Ende der Übertragung eine vollständige Kopie auf dem Zielrechner vor.⁹⁸ Aus diesem Grund greift die Schranke des § 44a UrhG jedenfalls nicht für progressive Downloads, da die Vervielfältigung hier nicht mehr nur vorübergehend oder gar flüchtig ist. Entsprechendes gilt, wenn der technisch versierte Nutzer beim True Streaming mit speziellen Programmen die Dateisegmente aus dem Zwischenspeicher ausliest und in ein anderes Verzeichnis transferiert, um die Datei weiter zu nutzen.⁹⁹ In Betracht kommt in diesen Fällen nur die Privilegierung durch die Privatkopieschranke des § 53 Abs. 1 UrhG, die offensichtlich rechtswidrige Angebote aber nicht erfasst.¹⁰⁰

ff) *Keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung.* Zuletzt darf die ephemere Vervielfältigung **keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung** haben. Dies ist nach der Rechtsprechung des EuGH dann der Fall, wenn sich der aus der temporären Vervielfältigung ergebende wirtschaftliche Vorteil ununterscheidbar von dem wirtschaftlichen Vorteil ist, den die (rechtmäßige) Anschlussnutzung des Werkes generiert.¹⁰¹ Im Einklang mit Erwägungsgrund 33 der InfoSoc-RL sind von dieser Definition insbesondere die digitalen Prozesse des Caching und Browsing erfasst. Die Privilegierung greift also nur dann nicht, wenn die fragliche Vervielfältigung einen wirtschaftlichen Wert schafft, der über den mit der bloßen Nutzung des Werks verbundenen wirtschaftlichen Vorteil hinausgeht.¹⁰² Maßgeblich ist, dass durch die vorübergehende Vervielfältigung **keine neue, eigenständige Nutzungsmöglichkeit** eröffnet wird,¹⁰³ was regelmäßig beim bloßen Durchleiten oder Caching, nicht aber zum Beispiel beim Hosting von Inhalten in einem Webarchiv¹⁰⁴ oder dem Herstellen von Masterkopien¹⁰⁵ der Fall ist.

⁹⁷ Für einen wertungsmäßigen Gleichlauf von § 44a Nr. 2 und § 53 UrhG, und damit für ein Eingreifen beider Schranken, sofern die Quelle der Vervielfältigung nur nicht „offensichtlich“ rechtswidrig ist: Hoeren/Sieber/Holzner/Hegemann/Nadolny Teil 7.3 Rn. 15.

⁹⁸ Zu den technischen Details des Streaming vgl. im Einzelnen Stieper MMR 2012, 12 (12 f.); Radmann ZUM 2010, 387; Busch GRUR 2011, 496 (497 f.).

⁹⁹ Redlich K&R 2012, 713 (714); Fromm/Nordemann/Dustmann UrhG § 44a Rn. 24.

¹⁰⁰ Fromm/Nordemann/Dustmann UrhG § 44a Rn. 24; Stieper MMR 2012, 12 (15); Busch GRUR 2011, 496 (501).

¹⁰¹ EuGH 17.1.2012 – C-302/10, GRUR Int. 2012, 336 (340 f.) Rn. 48 ff. – Infopaq II.

¹⁰² EuGH 4.10.2011 – C-403/08, C-429/08, GRUR 2012, 156 Rn. 74 f. – Football Association Premier League; EuGH 17.1.2012 – C-302/10, GRUR Int. 2012, 336, Rn. 48 ff. – Infopaq II; Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 44a Rn. 10; Busch GRUR 2011, 496 (502).

¹⁰³ Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 44a Rn. 10; Schricker/Loewenheim/Loewenheim UrhG § 44a Rn. 13.

¹⁰⁴ Schricker/Loewenheim/Loewenheim UrhG § 44a Rn. 13; Fromm/Nordemann/Dustmann UrhG § 44a Rn. 20.

¹⁰⁵ LG Hamburg 22.6.2018 – 308 O 343/16, ZUM-RD 2018, 629 (646).

2. Text und Data Mining (§§ 44b, 60d UrhG)

- 37 a) **Allgemeines.** Bereits seit dem Jahre 2017 existierte in Deutschland mit dem § 60d UrhG aF eine Schranke, die das Erstellen eines Datenkorpus (durch Vervielfältigung) und seine öffentliche Zugänglichmachung gegenüber bestimmten Personen erlaubte, wenn dies zum Zwecke von **Text und Data Mining** im Interesse **nicht kommerzieller**, wissenschaftlicher Forschung erfolgte. Nicht von der Schranke erfasst war die datengestützte **kommerzielle** Forschung von Unternehmen. Zudem sah § 60d Abs. 3 UrhG aF eine Löschverpflichtung nach Abschluss der Forschungsarbeit vor. In Umsetzung der Art. 3 und 4 DSM-RL hat der deutsche Gesetzgeber durch Neufassung des § 60d UrhG (**wissenschaftliche Zwecke**) und Einführung des § 44b UrhG (**kommerzielle Zwecke**) die Privilegierung mit Wirkung vom 7.6.2021 nunmehr erheblich erweitert.
- 38 b) **Text und Data Mining.** Der neue § 44b Abs. 1 UrhG enthält eine Legaldefinition von Text und Data Mining, die in § 60d Abs. 1 UrhG in Bezug genommen wird. Danach privilegieren die §§ 44b, 60d UrhG Nutzungshandlungen, die der automatisierten (softwaregestützten) Analyse von digitalen oder digitalisierten Werken¹⁰⁶ beliebiger Werkart (zB Musikwerke, Sprachwerke, Lichtbildwerk) zum Zwecke der Informationsgewinnung (zB Muster, Trends und Korrelationen) dienen.
- 39 c) **Erlaubte Nutzungshandlungen, Löschungspflicht und Nutzungsvorbehalt.** Erlaubt ist zunächst einmal die **Vervielfältigung** rechtmäßig zugänglicher Werke, wenn dies dem Text und Data Mining dient.¹⁰⁷ Unter solche zulässigen Vervielfältigungen fallen insbesondere Digitalisierungsmaßnahmen, dh die Vervielfältigung analoger Werke in digitaler Form. Macht der Prozess des Text und Data Minings technisch bedingte Änderungen am Werk notwendig (zB die Überführung in ein anderes Dateiformat), so stellt dies gem. § 23 Abs. 3 UrhG keinen Eingriff in das Bearbeitungsrecht des Urhebers dar und verlangt daher kein Zustimmung.¹⁰⁸ Das Text und Data Mining selbst, also die Analyse des erzeugten Datenkorpus stellt in aller Regel ohnehin keine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung dar.¹⁰⁹ Die genannten Vervielfältigungen als Vorstufen des Text und Data Minings sind, anders als nach alter Rechtslage, nunmehr unabhängig davon zulässig, ob wissenschaftliche Forschungszwecke (§ 60d UrhG), oder kommerzielle Zwecke (§ 44b UrhG) verfolgt werden.
- 40 Der mit dem Text und Data Mining letztlich verfolgte Zweck ist allerdings an anderen Stellen von Belang: Nur im Rahmen der Verfolgung nicht kommerzieller wissenschaftlicher Forschungszwecke dürfen die angefertigten Vervielfältigungsstücke gegenüber einem abgegrenzten Personenkreis sowie einzelnen Dritten **öffentlich zugänglich gemacht** werden, § 60d Abs. 4 UrhG. Dabei ist die Zulässigkeit der öffentlichen Zugänglichmachung auf die für das Erreichen der Forschungszwecke erforderliche Dauer beschränkt, § 60d Abs. 4 S. 2 UrhG. Zudem formuliert § 44b Abs. 2 S. 2 UrhG eine **Löschungspflicht** in Bezug auf die angefertigten Vervielfältigungen, sobald sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind, wohingegen § 60d Abs. 5 UrhG im Rahmen der Verfolgung wissenschaftlicher Forschungszwecke zugunsten bestimmter Personenkreise eine Berechtigung zur **Aufbewahrung** der erstellten Vervielfältigungen normiert. Schließlich kann der Rechteinhaber gem. § 44b Abs. 3 UrhG einen **Nutzungsvorbehalt** erklären, und damit in Bezug auf bestimmte Schutzgegenstände die nach § 44b Abs. 2 S. 1 UrhG eigentlich zulässigen Nutzungshandlungen von der Schranke ausnehmen, sofern er seine Erklärung ausdrücklich und in angemessener Weise – dh bei im Internet veröffentlichten Werken in maschinenlesbarer Form, § 44b Abs. 3 S. 2 UrhG – abgegeben hat. Ein solcher Nutzungsvorbehalt lässt die gem. § 60d UrhG zu wissenschaftlichen Forschungszwecken zulässigen Nutzungen hingegen unberührt.¹¹⁰

¹⁰⁶ Auch Nutzungshandlung zur Analyse einzelner Werke ist erfasst.

¹⁰⁷ Vervielfältigungen ohne Bezug zum Text und Data Mining, zB die bloße Errichtung eines digitalen Archivs, sind nicht von der Schranke erfasst, vgl. BT-Drs. 19/27426, 88.

¹⁰⁸ Raue ZUM 2021, 793 (798).

¹⁰⁹ Wandtke/Bullinger/Bullinger UrhG § 44b Rn. 5.

¹¹⁰ Raue ZUM 2021, 793 (796).

3. Pressespiegel (§ 49 UrhG)

a) **Bedeutung und Zweck der Norm.** § 49 UrhG soll – als Ausfluss der Sozialpflichtigkeit des Eigentums gem. Art. 14 Abs. 2 GG – in erster Linie dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit, also der durch Art. 5 GG geschützten **Meinungsbildungsfreiheit** dienen. Die Vorschrift schränkt das ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht des Urhebers und das Recht, selbst über eine öffentliche Wiedergabe seines Werkes (§§ 16, 17, 15 Abs. 2 UrhG) zu entscheiden, durch eine gesetzliche Lizenz ein, die die Vervielfältigung und Verbreitung von bereits erschienenen Tagesnachrichten, aktuellen Zeitungsartikeln und Rundfunkkommentaren unter Beachtung der näheren Bestimmungen des § 49 UrhG erlaubt.

Gegenstand der Regelungen in § 49 UrhG sind Pressespiegel, -schauen oder -berichte, wie sie von Unternehmen, Verbänden, Parteien oder Behörden in regelmäßigen Abständen – teilweise täglich – angefertigt werden. Daneben sind seit vielen Jahren kommerzielle Anbieter von Pressespiegeln auf dem Markt: Unternehmen, die vor allem branchenspezifische Pressespiegel zusammenstellen und anbieten und heute meist zum elektronischen Abruf durch die Kunden aus dem Internet bereithalten.

b) **Voraussetzungen hinsichtlich des übernommenen Werkes.** aa) *Rundfunkkommentare und Artikel in Zeitungen und Informationsblättern sowie mit ihnen in Zusammenhang veröffentlichte Abbildungen.* Taugliche Vorlagen für Pressespiegel sind allein „Rundfunkkommentare und Artikel sowie mit ihnen im Zusammenhang veröffentlichte Abbildungen aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern“.

Der Begriff „Zeitung“ ist im UrhG nicht definiert. Zweifellos gehören dazu Tageszeitungen. Strittig ist, ob wöchentlich – in Ausnahmefällen sogar monatlich – erscheinende Druckwerke ebenfalls unter das Tatbestandsmerkmal „Zeitung“ iSd § 49 UrhG zu fassen sind. Dabei herrscht weitgehend Einigkeit, dass periodische Druckschriften, die keinen universellen und aktuellen Inhalt haben, sondern jeweils ein bestimmtes politisches, wissenschaftliches, wirtschaftliches oder kulturelles Interessengebiet bedienen, Zeitschriften und nicht Zeitungen sind. Derartige Publikationen fallen deshalb nicht unter § 49 UrhG.¹¹¹ Anders wöchentlich oder monatlich erscheinende Periodika, die mit einem breit gespannten Berichtsfeld über Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur ebenfalls noch Tagesinteressen dienen, zB *Wochenzeitschriften* und *Nachrichtenmagazine* wie „Die Zeit“, „Der Spiegel“, „Stern“ usw. Sie werden überwiegend den Zeitungen zugerechnet; Beiträge aus diesen Publikationen können Gegenstand von Pressespiegeln sein.¹¹² Dies wurde vom BGH bestätigt.¹¹³

§ 49 UrhG findet dagegen keine Anwendung auf **Fachzeitschriften** (zB die Fachblätter der Rechtswissenschaft, der Medizin, des Architekturwesens) sowie auf alle Arten von Magazinen, die bestimmten Themenkreisen gewidmet sind („Auto Motor Sport“, „Schöner Wohnen“, Fitnessmagazine, etc).¹¹⁴

„Artikel“ iSd § 49 UrhG sind ausschließlich Sprachwerke iSv § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG. Daneben gewährt § 49 UrhG seit der Novellierung des Urheberrechts durch den Zweiten Korb auch die Verwertung von **Abbildungen jeder Art**, die in Zusammenhang mit Artikeln veröffentlicht wurden.¹¹⁵ Dazu gehören etwa Lichtbilder, Lichtbildwerke sowie Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art.¹¹⁶

¹¹¹ Wandtke/Bullinger/Lüft UrhG § 49 Rn. 6.

¹¹² So bereits OLG München 21.3.2002 – 6 U 3820/01, GRUR 2002, 875 f. – Herkömmlicher Pressespiegel; wohl hM, ebenso Ekrutt GRUR 1975, 358 (360); Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 49 Rn. 7; Loewenheim/Götting § 33 Rn. 24; BeckOK UrhG/Engels § 49 Rn. 10; Schricker/Loewenheim/Melichar/Stieper UrhG § 49 Rn. 10 f.; entgegen der Voraufage nun auch Wandtke/Bullinger/Lüft UrhG § 49 Rn. 6; aA noch KG 30.4.2004 – 5 U 98/02, GRUR-RR 2004, 228 (233); Soehring Rn. 3.18; Obergfell MMR 2005, 604 (604 f.).

¹¹³ BGH 27.1.2005 – I ZR 119/02, NJW 2005, 2698 (2700) – WirtschaftsWoche; krit. dazu Obergfell MMR 2005, 604 (604 f.).

¹¹⁴ OLG München 21.3.2002 – 6 U 3820/01, GRUR 2002, 875 (876) – Herkömmlicher Pressespiegel.

¹¹⁵ Wandtke/Bullinger/Lüft UrhG § 49 Rn. 5.

¹¹⁶ BT-Drs. 16/1828, 25.

- 47 Den Zeitungen gleichgestellt sind andere „lediglich Tagesinteressen dienende Informationsblätter“, weil sie ebenfalls der schnellen Unterrichtung der Öffentlichkeit dienen.¹¹⁷ **Informationsblätter** sind „Nachrichtendienste, Korrespondenzen und dergleichen“.¹¹⁸ Dazu zählen zB auch Börseninformationsdienste, Mitteilungsblätter von Verbänden, etc.
- 48 Erforderlich für die Übernahme von Artikeln aus Informationsblättern ist ferner, dass diese „**erschienen**“ sind iSd § 6 Abs. 2 UrhG. Dazu müssen Vervielfältigungsstücke des Informationsblattes in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sein. Nicht ausreichend ist eine bloße „Veröffentlichung“ iSd § 6 Abs. 1 UrhG.¹¹⁹
- 49 Der übernommene Artikel oder die übernommene Abbildung müssen Tagesfragen betreffen, § 49 Abs. 1 S. 1 aE UrhG. Darüber hinaus müssen nach dem Wortlaut des § 49 UrhG aber auch die Informationsblätter „lediglich Tagesinteressen“ dienen – im Gegensatz zum Wortlaut des § 48 UrhG (Vervielfältigungen und Verbreitungen öffentlicher Reden), der als taugliches Medium auch solche Informationsblätter nennt, die nur „im Wesentlichen Tagesinteressen“ gewidmet sind. Strittig ist daher, ob im Rahmen des § 49 UrhG über den Einzelbeitrag hinaus das gesamte Informationsblatt, dem dieser entnommen wird, Tagesinteressen zu dienen hat, oder ob darin auch andere, nicht aktuelle Beiträge enthalten sein dürfen.¹²⁰ Unter Bezugnahme auf den klaren Wortlaut wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass das Informationsblatt insgesamt ausschließlich Tagesinteressen dienen muss, auch wenn die Begründung des Regierungsentwurfs zu § 49 UrhG¹²¹ – wohl versehentlich – von Informationsblättern, „die im Wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen“, spricht.¹²²
- 50 Den privilegierten Artikeln aus Zeitungen und Informationsblättern gleichgestellt sind **Rundfunkkommentare**. Darunter sind alle durch Funk iSd § 20 UrhG gesendeten Sprachwerke zu verstehen, gleichgültig, ob die Versendung über Hertzische Wellen, Kabel oder Satellit erfolgt.¹²³ Online abrufbare Sprachwerke sind keine Rundfunkkommentare, da diese nicht gesendet werden.¹²⁴
- 51 Eine historische Auslegung des § 49 UrhG legt nahe, unter den Begriff „Rundfunkkommentar“ jede Form von **Rundfunkbeiträgen mit Aktualitätsbezug** zu fassen: Der Regierungsentwurf zu § 49 UrhG hatte zunächst, alter Rechtsauffassung folgend, Rundfunkbeiträge aus dem Kreis der für die Übernahme in Pressespiegel tauglichen Quellen ausgeschlossen¹²⁵ und lediglich vorgesehen, dass Zeitungsartikel öffentlich wiedergegeben, also auch im Rundfunk gesendet werden dürften. Dagegen hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags eingewandt:
- „Wenn aktuelle Zeitungsartikel ohne Erlaubnis des Urhebers im Rundfunk gesendet werden dürfen, sollte es unter gleichen Voraussetzungen auch umgekehrt zulässig sein, entsprechende Rundfunkkommentare in Zeitungen nachzudrucken“.¹²⁶
- 52 Mit der Aufnahme von „Rundfunkkommentaren“ in § 49 UrhG sollte also eine Art **Reziprozität** zwischen Zeitungsartikeln (die im Rundfunk gesendet werden dürfen) und Rundfunkbeiträgen (die ihrerseits in Zeitungen nachdruckbar sein sollen) hergestellt werden. Zu Recht hatte nämlich der Regierungsentwurf festgestellt, der Rundfunk diene ebenso wie die Presse dazu, die Allgemeinheit über Tagesfragen zu unterrichten.¹²⁷ Dieser Zweck

¹¹⁷ Amtl. Begr., UFITA 45 (1965), 240 (282).

¹¹⁸ Amtl. Begr., UFITA 45 (1965), 240 (281).

¹¹⁹ Schricker/Loewenheim/Melichar/Stieper UrhG § 49 Rn. 10 f.

¹²⁰ So Schricker/Loewenheim/Melichar/Stieper UrhG § 49 Rn. 10 f.; Fromm/Nordemann/Nordemann-Schiffel UrhG § 49 Rn. 6; für BeckOK UrhG/Engels § 49 Rn. 12 sind nur „ganz vereinzelte Ausreißer“ unschädlich.

¹²¹ Amtl. Begr., UFITA 45 (1965), 240 (282).

¹²² Schricker/Loewenheim/Melichar/Stieper UrhG § 49 Rn. 10 f.; Fromm/Nordemann/Nordemann-Schiffel UrhG § 49 Rn. 6.

¹²³ Schricker/Loewenheim/Melichar/Stieper UrhG § 49 Rn. 6.

¹²⁴ Wandtke/Bullinger/Lüft UrhG § 49 Rn. 4; Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 49 Rn. 5.

¹²⁵ UFITA 45 (1965), 240 (282).

¹²⁶ UFITA 46 (1966), 174 (185).

¹²⁷ UFITA 45 (1965), 240 (282).

aber ist nur unvollständig zu erreichen, wenn die für eine Übernahme tauglichen Beiträge im Rundfunk auf Meinungsäußerungen in Form des Kommentars einer Einzelperson beschränkt werden, wie es die der Stellungnahme des Rechtsausschusses entnommene missverständliche Formulierung „**Rundfunkkommentare**“ nahe legt. Durchgesetzt hat sich vielmehr ein **weites Begriffsverständnis**, das alle Rundfunkbeiträge kommentierenden Inhalts umfasst, die Tagesinteressen zum Gegenstand haben, wobei diese auch in Miturheberschaft entstanden sein können.¹²⁸ Unter den Begriff des Rundfunkkommentars fallen deshalb insbesondere auch Wechselreden (Interviews), Beiträge in Talkrunden, etc.¹²⁹

Artikel und Beiträge aus Zeitungen, Informationsblättern und Rundfunksendungen sowie Abbildungen dürfen in Pressespiegeln nur dann übernommen werden, wenn ihr Inhalt **„politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen“** betrifft. Durch dieses einschränkende Tatbestandsmerkmal wird ausgeschlossen, dass Beiträge mit rein wissenschaftlichem, kulturellem, historischem, technischem oder unterhaltendem Inhalt übernommen werden, selbst wenn sie in der Tagespresse erschienen sind. Aus Gründen der Praktikabilität freigegeben sind derartige Artikel aber dann, wenn sie daneben auch politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen.¹³⁰ Der Inhalt muss sich ferner auf **Tagesfragen** beziehen.¹³¹ Ob noch ein Bezug zu Tagesfragen besteht, beurteilt sich nach dem **Zeitpunkt des Erscheinens des Nachdrucks**, nicht dagegen nach dem Erscheinen des Erstbeitrags.¹³² Nicht erforderlich ist, dass sich der übernommene Beitrag ausschließlich mit Tagesfragen beschäftigt.¹³³ 53

Aus Druckwerken oder Rundfunksendungen dürfen nur einzelne Beiträge übernommen werden. Unzulässig ist jedenfalls der Nachdruck bzw. das Einstellen ins Internet des kompletten vorveröffentlichten Druckwerks oder einer kompletten Funksendung. Privilegiert ist vielmehr nur die Übernahme einiger weniger Artikel.¹³⁴ Im urheberrechtlichen Schrifttum wird teilweise eine **quantitative Begrenzung** auf 20 % des Umfangs der Erstveröffentlichung befürwortet.¹³⁵ Eine derartige Begrenzung scheint willkürlich gegriffen. Angesichts der weiteren Voraussetzungen des § 49 UrhG – Beschränkung auf Artikel mit Bezug zu politischen, wirtschaftlichen oder religiösen Tagesfragen – dürfte eine solche präzise Grenzziehung weder erforderlich noch zulässig sein: Der Umfang des „Zitatrechts“ in Pressespiegeln entzieht sich der Schematisierung; seine Grenzen können nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der ratio legis festgestellt werden.¹³⁶ 54

bb) Rechtevorbekalt. Die Urheber von Artikeln, Abbildungen oder Rundfunkbeiträgen können die Übernahme ihrer Texte verhindern, indem sie sie mit einem „Vorbekalt der Rechte versehen“ (§ 49 Abs. 1 S. 1 aE UrhG). Ein bestimmter Wortlaut für den **Rechtevorbekalt** ist nicht vorgeschrieben. Ausreichend ist eine Formulierung, aus der eindeutig hervorgeht, dass eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe nur mit Genehmigung zulässig sein soll.¹³⁷ Üblich sind Formulierungen wie „Alle Rechte vorbehalten“, „Nachdruck verboten“, „Nachdruck nur mit Genehmigung des Autors (oder: des Verlages)“. 55

¹²⁸ Schrickel/Loewenheim/Melichar/Stieper UrhG § 49 Rn. 6; Loewenheim/Götting § 33 Rn. 121; Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 49 Rn. 5; Fromm/Nordemann/Nordemann-Schiffel UrhG § 49 Rn. 4.

¹²⁹ Schrickel/Loewenheim/Melichar/Stieper UrhG § 49 Rn. 6; Fromm/Nordemann/Nordemann-Schiffel UrhG § 49 Rn. 4; aA BeckOK UrhG/Engels § 49 Rn. 12.

¹³⁰ Ebenso Schrickel/Loewenheim/Melichar/Stieper UrhG § 49 Rn. 7 ff.; Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 49 Rn. 8; Fromm/Nordemann/Nordemann-Schiffel UrhG § 49 Rn. 5; Loewenheim/Götting § 33 Rn. 24; BeckOK UrhG/Engels § 49 Rn. 13.

¹³¹ Schrickel/Loewenheim/Melichar/Stieper UrhG § 49 Rn. 13; Fromm/Nordemann/Nordemann-Schiffel UrhG § 49 Rn. 5.

¹³² Schrickel/Loewenheim/Melichar/Stieper UrhG § 49 Rn. 7, 10 f.; aA BeckOK UrhG/Engels § 49 Rn. 13.

¹³³ Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 49 Rn. 8; Fromm/Nordemann/Nordemann-Schiffel UrhG § 49 Rn. 5; Ekrutt GRUR 1975, 358 (361).

¹³⁴ Schrickel/Loewenheim/Melichar/Stieper UrhG § 49 Rn. 14; Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 49 Rn. 9; Loewenheim/Götting § 33 Rn. 25.

¹³⁵ Eidenmüller CR 1992, 321 (322); Fischer ZUM 1995, 117 (118).

¹³⁶ Ebenso Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 49 Rn. 9; vgl. Schrickel/Loewenheim/Melichar/Stieper UrhG § 49 Rn. 14.

¹³⁷ Schrickel/Loewenheim/Melichar/Stieper UrhG § 49 Rn. 23.

- 56 Ein allgemeiner **Genehmigungsvorbehalt** im Impressum der Zeitung oder eine entsprechende Notiz in den Rundfunkprogrammen ist nicht ausreichend. Nach dem Gesetzeswortlaut sind mit dem Rechtevorbehalt „die Artikel und Kommentare“ zu verstehen. Die Literatur schließt daraus einhellig, dass jeder einzelne Beitrag gesondert mit dem Rechtevorbehalt versehen werden muss.¹³⁸
- 57 c) **Voraussetzungen der Übernahme auf der Seite des übernehmenden Mediums.** § 49 UrhG beschränkt nicht nur die in Pressespiegeln „zitierfähigen“ Beiträge. Er stellt auch für den Pressespiegel selbst, also für das übernehmende Medium, eine Reihe von Voraussetzungen auf und schränkt dadurch die zulässige Form der Übernahme ein. Zulässig ist nur die „Vervielfältigung und Verbreitung [...] in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Kommentare und Artikel [...]“.
- 58 aa) **„Zeitungen und Informationsblätter dieser Art“.** Der Begriff „Zeitung“ auf der Seite des übernehmenden Mediums deckt sich mit demjenigen auf der Seite der Erstveröffentlichung.¹³⁹ Nach herrschender Meinung in der Literatur und der Rechtsprechung sind **Pressespiegel**, also Nachdrucke einzelner Beiträge aus Zeitungen und Rundfunkbeiträgen, unabhängig davon, ob sie nach § 6 Abs. 2 UrhG „erschienen“ sind, oder ob sie lediglich für interne Zwecke verwendet werden, grundsätzlich als Informationsblätter iSd § 49 UrhG einzuordnen.¹⁴⁰
- 59 bb) **Zweckbestimmung.** Einer besonderen Zweckbestimmung – über die Bezugnahme auf Tagesfragen hinaus – muss der Pressespiegel nicht dienen,¹⁴¹ insbesondere muss er **nicht** etwa **ausschließlich Informationszwecken gewidmet** sein. Die gegenteilige Auffassung¹⁴² wird zu Recht mit der Begründung zurückgewiesen, dass sie weder vom Wortlaut noch vom Gesetzeszweck gedeckt sei.
- 60 cc) **Quellenangabe.** Bei jeder Übernahme eines Beitrags ist die Verpflichtung zur **qualifizierten Quellenangabe** gem. § 63 Abs. 3 UrhG zu beachten. Von der Pflicht zur Nennung des Autors ist der Übernehmende befreit, wenn dieser nicht aus dem übernommenen Beitrag ersichtlich ist.¹⁴³
- 61 d) **Zulässigkeit des elektronischen Pressespiegels.** Seit der Einführung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung in §§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 19a UrhG ist § 49 UrhG **unmittelbar auf elektronische Pressespiegel** anwendbar. Elektronische Pressespiegel sind Sammlungen digitalisierter Zeitungsartikel in einem zentralen Datenspeicher, in dem sie aufgerufen und auch ausgedruckt werden können.¹⁴⁴ Umstritten war lange Zeit jedoch, ob der elektronische Pressespiegel als Sekundärmedium, also übernehmendes Medium, noch als **„Informationsblatt dieser Art“** iSd § 49 Abs. 1 UrhG qualifiziert werden kann, da die Verwendung des Begriffs „Blatt“ im Gesetzestext teilweise als Hinweis auf ein Papierformat gedeutet wurde.¹⁴⁵ In die **Rechtsprechung** ist durch das am 11.7.2002 ergangene Grundsatzurteil des BGH¹⁴⁶ zu elektronischen Pressespiegeln erhebliche Bewegung gekommen. Beide Formen

¹³⁸ Schricker/Loewenheim/Melichar/Stieper UrhG § 49 Rn. 23; Fromm/Nordemann/Nordemann-Schiffel UrhG § 49 Rn. 7; BeckOK UrhG/Engels § 49 Rn. 14; Loewenheim/Götting § 33 Rn. 26.

¹³⁹ Schricker/Loewenheim/Melichar/Stieper UrhG § 49 Rn. 15; siehe dazu im Übrigen → Rn. 44 f.

¹⁴⁰ BGH 11.7.2002 – I ZR 255/00, ZUM 2002, 740 (741 f.) – Elektronischer Pressespiegel; OLG München 23.12.1999 – 29 U 4142/99, ZUM 2000, 243 (247); OLG Düsseldorf 10.7.1990 – 20 U 217/89, GRUR 1991, 908 – Pressespiegel; hM, vgl. nur BeckOK UrhG/Engels § 49 Rn. 11; Fischer ZUM 1995, 117 (119); Rogge S. 203 f.; Schack Rn. 574; Schricker/Loewenheim/Melichar/Stieper UrhG § 49 Rn. 15 f.; iE auch Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 49 Rn. 18; aA Wild AfP 1989, 701 (705); Soehring Rn. 3.22.

¹⁴¹ Rogge S. 203.

¹⁴² LG Hamburg 17.8.1966 – 15 Q 341/66, UFITA 54 (1969), 324 (328).

¹⁴³ OLG München 7.2.1991 – 29 U 3265/90, NJW-RR 1992, 749 (750 f.).

¹⁴⁴ Schricker/Loewenheim/Melichar/Stieper UrhG § 49 Rn. 18.

¹⁴⁵ Siehe zB Eidenmüller CR 1992, 321 (323); BeckOK UrhG/Engels § 49 Rn. 11; Fischer ZUM 1995, 117 (121); Katzenberger GRUR Int. 1983, 895 (909 f.); Kröger S. 335 f.; Loewenheim GRUR 1996, 636 (640 f.); Niemann CR 2002, 817 (826 f.); Rogge S. 207 ff.

¹⁴⁶ BGH 11.7.2002 – I ZR 255/00, ZUM 2002, 740 – Elektronischer Pressespiegel; hierzu Czychowski NJW 2003, 118 (118 ff.); Hoeren GRUR 2002, 1022 ff.; in der Vorinstanz: OLG Hamburg 12.10.2000 – 3 U 119/00, GRUR-RR 2002, 51.

des Pressespiegels – analog wie elektronisch – werden nach Ansicht des I. Zivilsenats von der Privilegierungsvorschrift des § 49 Abs. 1 UrhG erfasst. Der höchststrichterliche Spruch, ein herkömmlicher, **nur betriebs- oder behördenintern** verbreiteter Pressespiegel falle unter die Vorschrift des § 49 Abs. 1 UrhG, war vor dem Hintergrund der dahingehenden herrschenden Meinung im Schrifttum noch nicht revolutionär. Geradezu bahnbrechend war hingegen die Entscheidung hinsichtlich elektronischer Pressespiegel. Hier befürwortete der BGH eine erweiternde Auslegung und Anwendung der Schrankenbestimmungen des § 49 Abs. 1 UrhG, soweit der elektronische Pressespiegel lediglich ein Substitut des herkömmlichen Pressespiegels darstelle. Das Gericht stellte damit auf den Funktionszusammenhang ab. Die elektronische Übermittlung stelle gegenüber der Herstellung eines herkömmlichen Pressespiegels „nur einen kleinen Schritt dar“.¹⁴⁷ Interessant ist in diesem Zusammenhang die Überlegung des BGH zum Günstigkeitsvergleich zwischen Schrankenregelung und Ausschließlichkeitsrecht. Nach Auffassung der Richter bewirke § 49 Abs. 1 UrhG, dass die Vergütung den Wortautoren zufließe, während es im Falle der Nichtanwendung des § 49 UrhG beim Ausschließlichkeitsrecht bleibe und wegen der in der Praxis üblichen umfassenden Nutzungsrechteinräumung an Zeitungsverleger der Urheber leer ausginge.¹⁴⁸ Da die Gefahr des Missbrauchs (der unbefugten Archivierung) bei herkömmlichen Pressespiegeln und elektronischen Pressespiegeln weitgehend identisch sei, wendet der BGH § 49 Abs. 1 UrhG – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Vorschrift – **auf elektronische „Inhouse“-Pressespiegel** an. Er forderte hierbei jedoch, dass der Einsatz technischer Datenverarbeitungsmittel auf die graphische Darstellung beschränkt bleibt, um die Archivierung von Volltexten in entsprechende Datenbanken zu verhindern.¹⁴⁹ Nach Funktion und Nutzungspotenzial müssen elektronische Pressespiegel demnach, um dem § 49 UrhG zu unterfallen, im Wesentlichen ihren analogen Pendanten entsprechen, dh auf eine betriebs- bzw. behördeninterne Nutzbarkeit beschränkt sein. Die Erstellung und Versendung zeitgemäßer, vielseitig nutzbarer elektronischer Pressespiegel mit großem Leserkreis, ggf. durch kommerzielle Diensteanbieter, ist nicht von § 49 UrhG gedeckt und verlangt den Erwerb entsprechender Nutzungsrechte.¹⁵⁰

Die vom BGH favorisierte Anwendung von § 49 Abs. 1 UrhG auf elektronische Pressespiegel steht im Einklang mit der **InfoSoc-RL**. Denn auch der Unionsgesetzgeber gewährt der Presse über Art. 5 Abs. 3 lit. c der Richtlinie eine Privilegierung. Die Einschränkung der Verwertungsrechte ist danach bei Vervielfältigung durch die „Presse“, wie auch bei öffentlicher Wiedergabe und Zugänglichmachung von veröffentlichten Artikeln zu Tagesfragen zulässig. Legt man den deutschen, weiten Pressebegriff zugrunde,¹⁵¹ so sind betriebsinterne Informationsblätter, mithin Pressespiegel, hiervon erfasst. Zutreffend geht der BGH davon aus, dass die unionsrechtliche Regelung auch elektronische Pressespiegel privilegiert.¹⁵²

Die **deutsche Gesetzgebung** bestätigt die Auslegung des BGH ausdrücklich und weist in der Gesetzesbegründung zum Zweiten Korb der Urheberrechtsnovelle darauf hin, dass der elektronische Pressespiegel von § 49 UrhG erfasst ist.¹⁵³

e) Elektronische Daten als Primärmedium. Im Gegensatz zur Problematik elektronischer Pressespiegel ist die Frage, inwieweit lediglich online verfügbare Publikationen für einen Pressespiegel herangezogen werden können, in der Literatur bislang noch nicht vertieft

¹⁴⁷ BGH 11.7.2002 – I ZR 255/00, ZUM 2002, 740 (743) – Elektronische Pressespiegel; krit. Niemann CR 2002, 817 (821).

¹⁴⁸ BGH aaO; zu diesem Problem bereits Vogtmeier MMR Beilage 9/2001, 20 (21 f.).

¹⁴⁹ BGH 11.7.2002 – I ZR 255/00, ZUM 2002, 740 (743 f.) – Elektronische Pressespiegel; zu den technischen Konsequenzen siehe Hoeren GRUR 2002, 1022 (1026 ff.); zur Archivierung elektronischer Pressespiegel siehe Spindler AfP 2006, 408 (409).

¹⁵⁰ Schippan ZUM 2021, 312 (313) Fn. 15; in diese Richtung geht auch die Gesetzesbegründung zum Zweiten Korb der Urheberrechtsnovelle BT-Drs. 16/1828, 21.

¹⁵¹ Dies ist wegen der mitgliedstaatlichen Definitionshoheit hinsichtlich des Begriffs „Presse“ erlaubt; vgl. Hoeren GRUR 2002, 1022 (1026) mwN.

¹⁵² BGH 11.7.2002 – I ZR 255/00, ZUM 2002, 740 (744) – Elektronische Pressespiegel; so auch Hoeren GRUR 2002, 1022 (1026); Vogtmeier MMR Beilage 9/2001, 20; krit. wiederum Niemann CR 2002, 817 (821).

¹⁵³ BT-Drs. 16/1828, 21.

behandelt worden. Zu denken ist neben **Online-Portalen von Zeitungen**¹⁵⁴ an Blogs zu politischen, wirtschaftlichen oder religiösen Tagesfragen, oder an Beiträge dieser Art, die von Autoren an moderierte oder unmoderierte **News Groups**¹⁵⁵ oder **Mailing Lists**¹⁵⁶ gesendet werden. Nach dem Wortlaut des § 49 Abs. 1 UrhG sind zunächst nur Printmedien erfasst. Beiträge, die der Öffentlichkeit ausschließlich online zugänglich gemacht werden, sollten aber in analoger Anwendung des § 49 Abs. 1 UrhG ebenfalls privilegiert werden, um der Bedeutung von Online-Nachrichtendiensten Rechnung zu tragen und einen Gleichlauf zwischen digitalen Primärmedien und dem elektronischen Pressespiegel zu gewährleisten.¹⁵⁷

- 65 f) **Ausnahme des § 49 Abs. 2 UrhG.** Gem. § 49 Abs. 2 UrhG dürfen **vermischte Nachrichten** tatsächlichen Inhalts und **Tagesneuigkeiten** unbeschränkt vervielfältigt und gesendet werden. Die Vorschrift hatte bei Erlass weitgehend deklaratorische Bedeutung, da derartige Nachrichten nach dem früher angewendeten, strengen Werkbegriff in der Regel keine Werke iSd § 2 UrhG waren.¹⁵⁸ Dies könnte sich nunmehr angesichts der Absenkung der Schutzwelle durch den EuGH (europäischer Werkbegriff)¹⁵⁹ anders darstellen.¹⁶⁰
- 66 g) **Vergütungspflicht.** Die Inanspruchnahme der **gesetzlichen Lizenz** gem. § 49 Abs. 1 S. 1 UrhG verpflichtet gem. § 49 Abs. 1 S. 2 UrhG zur Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Urheber. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Gemäß § 63a Abs. 1 UrhG kann der Urheber auf den Vergütungsanspruch im Voraus nicht verzichten. Eine Vorausabtretung ist nur an eine Verwertungsgesellschaft möglich.
- 67 Nach dem Grundsatzurteil des BGH zu elektronischen Pressespiegeln haben die VG Wort, der BDI und die PMG (Presse-Monitor Deutschland GmbH & Co. KG) eine seit dem 1.7.2004 gültige Rahmenvereinbarung ausschließlich über elektronische Pressespiegel geschlossen. Diese unterscheidet drei Angebotsvarianten, die je nach Parameter (Art der Presspiegel-Erstellung, Quelle, Textinhalt, Verbreitung, Format, Art der Datenerfassung und Nutzung des Presse-Monitor-Systems) divergieren.
- 68 Die Vergütungspflicht entfällt in den Fällen des § 49 Abs. 2 UrhG, sowie dann, wenn lediglich „kurze Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht“ vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden (§ 49 Abs. 1 S. 2 letzter Hs. UrhG). **Vergütungsfrei** sind damit die Presseübersichten in der Tagespresse, soweit nur kurze Auszüge aus den zitierten Artikeln wiedergegeben werden. Ferner muss der Auszug in Form einer Übersicht präsentiert werden.

4. Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG)

- 69 a) **Sinn und Zweck der Norm.** Auch § 50 UrhG dient dem **Informationsinteresse der Allgemeinheit**. Dessen Befriedigung wäre unverhältnismäßig erschwert, wenn in Bezug auf jegliches bei der Berichterstattung akustisch oder visuell wiedergegebene Werk zuvor die

¹⁵⁴ Hierzu Rogge S. 190 ff.

¹⁵⁵ Unter News Groups versteht man Online-Diskussionsforen im Usenet. Für temporäre Interessen kann man mittels E-Mail eine Nachricht an ein sog. „Schwarzes Brett“ schicken, welches Nachrichten zu einem bestimmten Thema aufnimmt. Mittels eines speziellen Programms kann jeder Nutzer selbst aktiv Nachrichten an diesem schwarzen Brett lesen und eigene Beiträge dorthin versenden.

¹⁵⁶ Mailing Lists sind ebenfalls eine Art Diskussionsforum, allerdings muss sich hier der Nutzer zu dieser Mailing List anmelden, also diese abonnieren. Sobald Nachrichten in der Mailing List landen, werden sie automatisch als Mails in den elektronischen Briefkasten des Abonnenten weitergeleitet; dazu Cole (Hrsg.), Internet-Praxis, Stand: 6/1997, 3.2, S. 1 f.

¹⁵⁷ Ebenso Fromm/Nordemann/Nordemann-Schiffel UrhG § 49 Rn. 6; Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 49 Rn. 7; Wandtke/Bullinger/Lüft UrhG § 49 Rn. 8.

¹⁵⁸ So auch amlt. Begr. UFITA 45 (1965), 240 (282); Schricker/Loewenheim/Melichar/Stieper UrhG § 49 Rn. 33.

¹⁵⁹ Dazu → § 1 Rn. 15 ff.

¹⁶⁰ Vgl. in diesem Zusammenhang OLG Nürnberg 29.12.2020 – 3 U 761/20, GRUR-RS 2020, 39002 Rn. 46 ff., das die Schutzfähigkeit von einfachen Berichten über Lokalereignisse in einer Regionalzeitung bejaht hat, sofern nur irgendeine „redaktionelle Aufbereitung“ erfolgt war.